

**ISCC Verfahrensanweisung für Warenlager/Lieferanten von Abfall und Reststoffe gem. 36. BImSchV
(vor der letzten Schnittstelle)**

Nr.	Musterprotokoll	Bemerkungen	Seite
1	Basisdaten	Grundlegende Daten für die zu auditierende Einheit	2
2	Rückverfolgbarkeit	Musterprotokoll für alle Betriebe in denen Abfälle bzw. Reststoffe oder abfall-/reststoffbasierte Produkte gemäß 36. BImSchV eingesetzt (gehandelt/gelagert) werden. Für die doppelte Anrechenbarkeit gemäß der 36. BImSchV, muss eine Rückverfolgbarkeit nach den Grundsätzen der Nämlichkeit gewährleistet sein (nicht nach den Grundsätzen der Massenbilanzierung). Dies gilt bis einschließlich zur letzten Schnittstelle. Ab Warenausgang bei der letzten Schnittstelle bis hin zum Quotenverpflichteten kann die Rückverfolgbarkeit gemäß den Grundsätzen der Massenbilanzierung kontrolliert werden.	3
3	Aktionsplan	Zusammenstellung der Nicht-Konformitäten und Festlegung von Maßnahmen	7

Hinweis: Tätigkeiten im Rahmen der 36. BImSchV sind entsprechend der Vorgaben der BLE nur in den Staaten zulässig die ISCC in einer offiziellen Liste führt. Die jeweils aktuelle Liste steht im Kundenbereich der ISCC Website zur Verfügung.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Warenlager/Lieferant Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 1:	Basisdaten
-----------------------------	--	------------------------	------------

1	Name des Unternehmens	
2	Adresse der auditierten Betriebsstätte	
3	Land	
4	ISCC Registrierungsnummer	(muss bei zu zertifizierenden Einheiten vorliegen, ansonsten kann der Audit nicht erfolgen)
5	Art der Betriebsstätte	
6	Name des Betriebsstättenverantwortlichen	
7	Individuelle Kalkulation der THG Emissionen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Verwendung von Treibhausgas-Standardwerten)
8	Namen relevanter Dienstleister, Unterauftragsnehmer	
9	Name der Zertifizierungsstelle	
10	BLE Registrier-Nummer der Zertifizierungsstelle	
11	Name des Auditors (der Auditoren)	
12	Datum des Audits	

Generelle Leitlinie:

Die Verfahrensanweisung für Warenlager/Lieferant im Bereich Abfall und Reststoffe muss verwendet werden, wenn Abfälle und/oder Reststoffe für die Biokraftstoffproduktion oder für die Produktion flüssiger Biomasse gemäß § 7 der 36. BImSchV vor der letzten Schnittstelle i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Biokraft-NachV gehandelt und/oder gelagert werden. Eine Kontrolle aller eigenständigen Warenlager/Lieferanten von Material gemäß der 36. BImSchV bis hin zur letzten Schnittstelle ist verpflichtend. Der Einsatz der vorliegenden Verfahrensanweisung muss dabei ergänzend zu dem Einsatz der regulären ISCC Verfahrensanweisung für Warenlager/Lieferant erfolgen. Neben den in dieser Verfahrensanweisung dargelegten Spezifikationen für den Bereich Abfall / Reststoffe gemäß der 36. BImSchV, haben zudem die ISCC-Systemdokumente Gültigkeit. Insbesondere sei hier auf die Dokumente ISCC 205 Berechnungsmethodik der THG Emissionen und THG-Audit, ISCC 206 Regelungen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen verwiesen. Für alle Materialien gemäß § 7 der 36. BImSchV gelten bis einschließlich zum Warenausgang der letzten Schnittstelle die Anforderungen der Nämlichkeit, die Anforderungen im Dokument ISCC 203 Anforderungen zur Massenbilanz gelten daher nicht. Die Rückverfolgbarkeit nach den Grundsätzen der Nämlichkeit muss eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem mit der jeweiligen physischen Lieferung ermöglichen. Ab Warenausgang bei der letzten Schnittstelle bis hin zum Quotenverpflichteten kann die Rückverfolgbarkeit gemäß den Grundsätzen der Massenbilanzierung kontrolliert werden. Für Warenlager/Lieferanten nach der letzten Schnittstelle ist daher die reguläre Verfahrensanweisung für Warenlager/Lieferant (nicht gemäß der 36. BImSchV) zu verwenden.

Die Anforderungen in den Musterprotokollen sind in einigen Fällen nur teilweise bzw. nicht relevant, da zum Zeitpunkt des ersten Audits u.U. noch keine Unterlagenhistorie vorliegt. Die Anforderungen, auf welche dies u.U. zutrifft, sind mit einem „n.a.“ für „nicht anwendbar“ gekennzeichnet. Im Musterprotokoll ist unter dem Punkt „Konformität?“ durch Ankreuzen festzulegen, ob die Anforderungen erfüllt („Ja“) oder nicht erfüllt („Nein“) sind. Ist die Kategorie „Nein“ angekreuzt, dann muss der Auditor dies unter dem Punkt „Feststellung“ näher erläutern. Die Kategorie „Nein“ erfordert vor Ort die Festlegung von Abhilfe-Maßnahmen (s.a. Musterprotokoll 4), die innerhalb von 40 Tagen vom Unternehmen umgesetzt und vom Auditor kontrolliert werden müssen. Erst dann ist die Ausstellung eines Zertifikats möglich. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich eine Kopie des Auditberichts an ISCC und die zuständige Behörde weiterleiten. Die 40 Tagefrist zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen gilt lediglich bei Zertifizierungsaudits, nicht jedoch im Falle von Überwachungs- oder Kontrollaudits.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Warenlager/Lieferant Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 2:	Rückverfolgbarkeit		
Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Liegt eine Liste aller vor- und nachgelagerten Betriebe und Lieferanten vor?	Überprüfe ob Liste vorliegt und vollständig ist.	Liste liegt vor und ist vollständig.			
Sind alle vorgelagerten Schnittstellen, Händler und Lieferanten von Abfall und Reststoffen nach einem geeignetem Zertifizierungssystem i.S.d. 36. BImSchV durch eine geeignete und von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle zertifiziert?	Überprüfe anhand der Liste, ob zum Zeitpunkt von eingegangenen Lieferungen gültige Zertifikate der Lieferanten vorlagen. Überprüfe, ob die Zertifikate von anerkannten und geeigneten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden. Hinweis: Sammler/Warenlager, die lediglich im Auftrag eines zertifizierten Ersterfassers tätig werden und kein Eigentum an der Ware erlangen, müssen nicht zertifiziert sein. Diese werden gemäß einer Stichprobe von mindestens 5% im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers kontrolliert.	Alle Schnittstellen, Händler und Lieferanten waren zum Lieferzeitpunkt nach einem geeigneten Zertifizierungssystem zertifiziert. Die ausstellenden Zertifizierungsstellen sind von der BLE als geeignet anerkannt.			
Ist sichergestellt, dass alle Lieferungen von Material gem. der 36. BImSchV ausschließlich von Sammlern stammen die bis spätestens zum 31.05.2013 zertifiziert waren?	Überprüfe, ob alle Lieferungen von Sammlern stammen, die spätestens am 31.05.13 nach einem als geeignet i.S.d. 36. BImSchV bekanntgegebenem Zertifizierungssystem zertifiziert waren. Vergleiche das Datum der Lieferung mit der Laufzeit des Zertifikats.	Zertifikate und Websites von Zertifizierungssystemen, Lieferdokumente			
Stimmen die Mengenangaben für eingeliefertes Material i.S.d. 36. BImSchV mit dem periodischen Berichtswesen überein?	Vergleiche Mengenangaben, Abweichungen sind mit Unterlagen zu belegen (z.B. Gewichtsverlust durch Entfernung von Fremdkörpern wie Gabeln etc.)	Lieferdokumente, waste transfer notes, Rechnungen etc. Mengenangaben sind konsistent.			
Stimmen Angaben über relevante Dienstleister mit den tatsächlich abgerechneten Leistungen überein?	Vergleiche Angaben mit in Rechnung gestellten Leistungen, z.B. Kilometerangaben für die Treibhausgasberechnung und abgerechnete Transportdienstleistungen etc., wenn zutreffend	Angaben (aus Tabellen, Kalkulationen etc.) und abgerechnete Dienstleistungen sind konsistent			
Entsprechen die Angaben auf eingehenden und ausgehenden Lieferscheinen den Vorgaben?	Überprüfung, ob die Lieferscheine für ein- und ausgehende Abfälle/Reststoffbasierte Produkte folgende Informationen enthalten (beim 1. Audit ist dies nur zu überprüfen, falls bereits Material vorliegt):	Entsprechen die Angaben auf eingehenden und ausgehenden Lieferscheinen den Vorgaben?			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Die eindeutige Identifikationsnummer einer Charge • Herkunftsland des Abfalls/Reststoff • Name und Adresse • Name und Adresse des Empfängers • Ausstellungsdatum • Die der Lieferung zugeordnete Kaufvertragsnummer • Die Art des eingehenden Abfalls/Reststoffes gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gemäß der Liste der BLE • Die Art des flüssigen oder gasförmigen Biokraftstoffs mit Angabe der Codes zur Einstellung in Nabisy (wenn zutreffend) • Die Menge in t oder m³ • Angabe, ob der Treibhausgas-Teilstandardwert verwendet wird • Treibhausgasemissionen der Biomasse kg CO_{2eq} pro kg Biomasse • Transportmittel (nur bei individueller THG Berechnung) • Transportentfernung von der Anfallstelle bis zur Schnittstelle (nur bei individueller THG Berechnung) 				
Entspricht die Rückverfolgbarkeit den Grundsätzen der Nämlichkeit und ermöglicht eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den Aufzeichnungen im Warenwirtschaftssystem zu der jeweiligen physischen Lieferung?	<p>Überprüfe, ob eine bestimmte Menge an Materialien nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV, die unter praktisch gleichen Bedingungen aus praktisch identischen Ausgangsstoffen in einem begrenzten Zeitraum erzeugt oder gesammelt wurde (Charge) zu einer Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten zurückverfolgt werden kann. Die folgenden Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Charge Material nach § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV ist mit einer einmalig zu vergebenden Identifikationsnummer zu versehen und in das Warenwirtschaftssystem aufzunehmen 	<p>Die Nachweise durch schriftlich oder elektronisch vorliegende Lieferscheine, Rechnungen, sonstige Warenbegleitpapiere bzw. EDV-Aufzeichnungen liegen vor.</p> <p>Die Nachweise zur Rückverfolgbarkeit sind vollständig und entsprechen den Anforderungen.</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> unter dieser ID-Nummer ist die Art des Materials (Eingruppierung gemäß der Materialien aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 36. BImSchV), die Menge der Charge in t oder m³ und der Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren alle Lieferscheine, Rechnungen oder sonstigen Warenbegleitpapiere sind mit der ID-Nummer und allen Informationen zu dem Material zu versehen bei der Weitergabe des Materials sind diese Angaben sowie der Zeitpunkt des Abgangs (Auslieferung) zu dokumentieren bei innerbetrieblichen Prozessen sind die Konversionsraten und die daraus resultierenden Mengenänderungen jeder einzelnen Charge zuzuordnen aus der Dokumentation muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, an welchem Ort sich die Charge befindet (oder befunden hat) werden im innerbetrieblichen Prozess verschiedene Chargen gleichen Materials gemischt, so kann eine neue ID-Nummer vergeben werden, solange die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Ausgangschargen sichergestellt ist 	<p>Der Ort von Chargen ist aufgrund der Dokumentation zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar.</p> <p>Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen oder im Falle der Übernahme mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware.</p>			
Erfüllen die zur Herstellung von Biokraftstoffen eingesetzten Materialien die Kriterien für die Doppelanrechnung von Abfällen und Reststoffen gemäß der 36. BImSchV?	<p>Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Handelt es sich bei den eingesetzten Materialien tatsächlich um Rohstoffe im Sinne der Biomasseverordnung? Fällt der Rohstoff unter die Liste an Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV? Die gelieferten Abfälle/ Reststoffe müssen eindeutig aufgelistet und identifiziert sein. Haupt- und Neben- 	<p>Detaillierte Informationen und Dokumentationen zu der Art und Menge des anfallenden und gelieferten Abfalls/Reststoff liegen vor (Abfallschlüssel, Produktionsberichte, Anfallmengen, Lieferdokumente, Lagerberichte, Verträge und Rech-</p>			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<p>produkte dürfen hier nicht aufgelistet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biomasse, die nur deshalb Abfall oder Reststoff ist, weil das Verfallsdatum überschritten ist, ist nicht doppelt anrechenbar • Die Abfälle/Reststoffe stammen nicht aus nationalen Systemen anderer Mitgliedsstaaten oder aus von der Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen <p>Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden, sind nicht doppelt auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote anrechenbar. Sie erfüllen bereits die Voraussetzungen für eine einfache Anrechnung auf die Quoten nicht (§ 37b Satz 13 BImSchG).</p>	<p>nungen etc.)</p> <p>Lieferungen stammen ausschließlich von Schnittstellen und Lieferanten, die unter einem geeigneten Zertifizierungssystem (gem. 36. BImSchV) zertifiziert waren. Diese Zertifikate wurden von einer durch die BLE als i.S.d. 36. BImSchV geeignet anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt.</p> <p>Die Abfälle / Reststoffe sind in der Liste der von der BLE anerkannten Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV gelistet</p>			
Ist sichergestellt, dass ein Vermischen von nachhaltigem und nicht nachhaltigem Material ausgeschlossen ist?	Überprüfe, ob nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material physisch getrennt gelagert wird und keine Vermischung stattfindet.	Nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material wird getrennt gelagert. Es findet keine Vermischung statt.			
Sind eingehende und ausgehende Arten und Mengen von Material gem. der 36. BImSchV anhand der Dokumentation plausibilisiert worden?	Vergleiche eingehende und ausgehende Mengen anhand der vorliegenden Dokumentation.	Lieferdokumente, Rechnungen, Verträge etc. plausibilisieren die ein- und ausgehenden Mengen.			
Sind Lieferscheine für ausgehende Chargen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats des Warenlagers/Lieferanten ausgestellt worden?	Vergleiche den „ältesten“ und „jüngsten“ Lieferschein mit der Gültigkeit des Zertifikats	Datumsangaben liegen innerhalb der Gültigkeitsdauer			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Warenlager/Lieferant Abfall und Reststoffe (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 3:	Aktionsplan
-----------------------------	--	------------------------	-------------

Nr.	Anforderung/Feststellung	Maßnahme	Umsetzung bis (innerhalb von 40 Tagen)	Maßnahme durchgeführt	
				Nein	Ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum, Unterschrift Auditor

Ort, Datum, Unterschrift Systemnutzer